

Aufgrund des § 82 Abs. 5 in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1951 (GVBL. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBL. I S. 325), beschloß die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar mit letzter Änderung vom 16.06.2011 folgende

## **Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte**

### **§ 1 - Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung mit Ausnahme des § 26 a HGO.

Die in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Entscheidungen treffen die Ortsbeiräte.

(2) Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied des Ortsbeirates ein Exemplar

- a) dieser Geschäftsordnung
- b) der Hessischen Gemeindeordnung
- c) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- d) der Hauptsatzung der Stadt Fritzlar

### **§ 2 - Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer**

(1) Die Ortsbeiräte treten nach ihrer Wahl innerhalb einer Frist von sechs Wochen zur ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt durch den bisherigen Ortsvorsteher.

(2) Die Ortsbeiräte wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“.

(3) Bis zur erfolgten Wahl des Ortsvorstehers leitet der bisherige Ortsvorsteher die Sitzung.

(4) Bewirbt sich der bisherige Ortsvorsteher wiederum um das Amt des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl des Ortsvorstehers.

(5) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte oder aus den hauptamtlichen Gemeindebediensteten einen Schriftführer.

### **§ 3 - Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte**

(1) Aufgabe des Ortsbeirates ist es, die Teilnehmer der Bürger seines Ortsbezirkes an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern, eine enge Verbindung zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu schaffen sowie Kontakte zu den im Stadtteil ansässigen Vereinigungen zu pflegen.

(2) Der Ortsbeirat ist von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Entwurf des Haushaltsplanes,
- b) Änderung der Ortsbezirksgrenzen,
- c) Entwürfe von Bebauungsplänen,
- d) Standortfragen für alle öffentlichen Einrichtungen,
- e) Investitionsplanung zu Objekten des Stadtteils,
- f) Straßenbenennungen,
- g) Änderungen in der Verkehrsführung,
- h) Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichtes
- i) Bürgerversammlungen.

(3) Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die den Stadtteil betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat sind zur Prüfung verpflichtet.

(4) Der Ortsbeirat nimmt zu denjenigen Fragen Stellung, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden.

(5) Wenn die Ortsbeiräte die von ihnen erbetene Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats seit Zugang abgeben, gilt dies als zustimmende Kenntnisnahme zu der beabsichtigten Maßnahme.

### **§ 4 - Einberufung des Ortsbeirates**

(1) Die Einberufung des Ortsbeirates erfolgt durch den Ortsvorsteher. Sie muß erfolgen, wenn es mindestens  $\frac{1}{4}$  der Ortsbeiratsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(2) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzung des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

## **§ 5 - Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich und finden so oft statt, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal.
- (2) Auf Antrag kann für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Mehrheitsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirates erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; hierauf muß in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Zu den Sitzungen des Ortsbeirates sind die Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, und der Bürgermeister einzuladen. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur zur Beratung gelangen, wenn 2/3 der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder des Ortsbeirates damit einverstanden sind.

## **§ 6 - Pflicht zur Teilnahme**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

## **§ 7 - Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Ortsbeirates zurückgestellt worden, und tritt der Ortsbeirat zu Verhandlungen zu demselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (3) In der Einladung zur zweiten Sitzung - Ladungsfrist muß mindestens einen Tag betragen - muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 8 - Widerstreit der Interessen**

Im Falle eines Widerstreites der Interessen gilt § 25 HGO entsprechend.

## **§ 9 - Verschwiegenheit**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluß des Ortsbeirates vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Ortsbeirat.
- (2) Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann der Ortsbeirat unbeschadet von Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 Geldbußen nach Maßgabe des § 24 a Abs. 2 HGO verhängen.

## **§ 10 - Sitzungs- und Redeordnung**

Für die Sitzungs- und Redeordnung gilt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß.

## **§ 11 - Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsvorsteher und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Schluß der Sitzung,
  - b) die Namen der Anwesenden; die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
  - c) die Tagesordnung,
  - d) die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse im vollen Wortlaut,
  - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Jedes Mitglied und die Geschäftsstelle erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Außerdem ist die Niederschrift eine Woche nach der Sitzung für die Dauer einer weiteren Woche im Dienstzimmer des Ortsvorstehers offenzulegen. Das Recht zur Einsichtnahme steht den Mitgliedern des Ortsbeirates unbeschränkt, den Einwohnern des Stadtteils jedoch nur für die Angelegenheiten zu, die in öffentlicher Sitzung behandelt worden sind.

## **§ 12 - Teilnahme anderer Personen**

Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

## **§ 13 - Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung**

- (1) Das Büro des Hauptamtes - Amt 10 - ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.
- (2) Das Büro des Hauptamtes - Amt 10 - stellt die Zusammenarbeit der Ortsbeiräte mit der Stadtverwaltung sicher. Es hat den Vorsitzenden zu beraten und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sollen auf Beschluß eines Ortsbeirates Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Sachbearbeiter an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, so ist vorher rechtzeitig über das Büro des Hauptamtes - Amt 10 - die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.

## **§ 14 - Ahndungsmittel**

- (1) Der Ortsvorsteher kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung und sonstigem ungebührlichen Verhalten, Verwarnungen, im Wiederholungsfall einen Ausschluß von den Sitzungen bis zu 3 Sitzungstagen aussprechen.
- (2) Der Ortsbeirat kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 50,00 €, im Wiederholungsfall einen Ausschluß von den Sitzungen auf Zeit, längstens für 3 Monate, verhängen.
- (3) Die Geldbußen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBL. S. 151) beigetrieben werden.